

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für
Frauen, Familie, Integration und Medien

MMag. Dr. Susanne Raab
Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration
und Medien

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.500.333

Wien, am 5. September 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen haben am 5. Juli 2023 unter der Nr. **15568/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „15,5 Prozent Abbruchquote bei Wertekursen: Wo bleiben die Konsequenzen?“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5, 7 und 8:

1. *Welche Konsequenzen ziehen Sie aus der hohen Abbruch- bzw. Verweigerungsquote bei den Werte- und Orientierungskursen?*
2. *Werden Sie strengere Sanktionsmaßnahmen für Kursverweigerer anstrengen?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn ja, wann?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*
3. *In wie vielen Fällen fanden die Sanktionsbestimmungen gem. § 10 AIVG aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflicht an den Kursen Anwendung?*
4. *Wie viel Geld wurde den Kurs-Verweigerern gestrichen?*
5. *Für wie viele Monate verloren Kurs-Verweigerer Ansprüche?*

7. *Wurde zu den nicht-teilnehmenden Kursverpflichteten Kontakt aufgenommen?*
8. *Wie viele der Kurs-Verpflichteten waren/sind untergetaucht?*

Gemäß § 67 Abs. 1 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005, haben Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte unverzüglich nach Zuerkennung des Status zum Zwecke der Integrationsförderung bei dem für das jeweilige Bundesland zuständigen Integrationszentrum des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) persönlich zu erscheinen. Mit der Erstberatung beim ÖIF werden die Daten der Personen erfasst. Dem ÖIF liegen demnach keine Kontaktdaten von Personen vor, die nach der Statuszuerkennung nicht beim ÖIF erscheinen.

Bei der Beratung im Integrationszentrum des ÖIF erhalten die Personen eine schriftliche Information über den genauen Zeitraum des gebuchten Werte- und Orientierungskurses sowie über die Konsequenzen eines Abbruches eines Werte- und Orientierungskurses. Die Personen werden 24 Stunden vor Kursbeginn telefonisch und mit einer SMS-Nachricht an den bevorstehenden Werte- und Orientierungskurs erinnert. Sollte eine Person aus terminlichen, privaten oder gesundheitlichen Gründen den Werte- und Orientierungskurs nicht antreten können, wird sogleich ein Ersatztermin vereinbart. Muss ein Kurs während des laufenden Kurses aus den genannten Gründen abgebrochen werden, wird ein Ersatztermin für das Nachholen des Werte- und Orientierungskurses bzw. des fehlenden Moduls mit der Person vereinbart.

64% der Personen, die im Jahr 2022 den Kurs abgebrochen und 51% der Personen, die im Jahr 2022 den Kurs nicht angetreten haben, konnten den Werte- und Orientierungskurs bis 30. Juni 2023 positiv abschließen.

Über die Integrationsschnittstelle stellt der ÖIF die erforderlichen Informationen zu Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer sowie über Personen, die ihrer Pflicht eines Kursabschlusses nicht nachkommen (Abbruch oder Nicht-Teilnahme) zur Verfügung. Diese Informationen sind für die zuständigen Behörden, welche ihrerseits entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Sanktionen aufzuerlegen haben, abrufbar.

Ich ersuche jedoch um Verständnis, dass Sanktionierungen im Arbeitslosenversicherungsgesetz sowie in den Sozialhilfegesetzen der Länder verankert und daher nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 8/2020, im Zusammenhang mit den Entschließungen des Bundespräsidenten gemäß Art. 77 Abs. 3 BVG, BGBl. II Nr. 18/2020, nicht Gegenstand

meines Vollziehungsbereiches sind, weshalb die entsprechenden Fragen zu Sanktionsmaßnahmen nicht beantwortet werden können.

Zu Frage 6:

6. *Wie viele Fälle von Kurs-Verweigerung sowohl durch Abbruch als auch durch grundsätzliches Nicht-Erscheinen waren pro Bundesland zu verzeichnen?*

Die Anzahl der Kursabbrüche im Jahr 2022 von Personen, die gemäß § 5 Integrationsgesetz zur Absolvierung eines Werte- und Orientierungskurs verpflichtet sind, gliedert sich bundesweit wie folgt:

| 2022 | | | | | | | | | | |
|------------|------|-----|----|----|-------|------|-------|-------|------|------------|
| Bundesland | Bgld | Ktn | NÖ | OÖ | Slzbg | Stmk | Tirol | Vrlbg | Wien | Bundesweit |
| | 0 | 2 | 13 | 13 | 9 | 16 | 14 | 3 | 297 | 367 |

Die Anzahl der Nicht-Abschlüsse ohne Kursantritt von Personen, die gemäß § 5 Integrationsgesetz zur Absolvierung eines Werte- und Orientierungskurs verpflichtet sind, gliedert sich bundesweit wie folgt:

| 2022 | | | | | | | | | | |
|------------|------|-----|----|-----|-------|------|-------|-------|-------|------------|
| Bundesland | Bgld | Ktn | NÖ | OÖ | Slzbg | Stmk | Tirol | Vrlbg | Wien | Bundesweit |
| | 1 | 25 | 56 | 185 | 73 | 58 | 188 | 50 | 1.078 | 1.714 |

Zu Frage 9:

9. *Wodurch ergeben sich die Kosten von fast 300 Euro pro Person und Kurs?*

Die Werte- und Orientierungskurse wurden im Jahr 2022 von 8 Stunden auf 24 Stunden ausgebaut und werden von speziell ausgebildeten Trainerinnen und Trainern in der Kurssprache Deutsch abgehalten und von Dolmetscherinnen und Dolmetschern in sechs Sprachen (Arabisch, Dari/Farsi, Somali, Paschtu, Englisch und Ukrainisch/Russisch) übersetzt. Demnach beinhalten die Kosten eines Werte- und Orientierungskurses vorwiegend Personalkosten (2022: 83%) und in geringem Ausmaß Sachkosten (2022: 17%) wie beispielsweise Raummieten oder Reisekosten.

Zu den Fragen 10 und 12:

10. *Welche Maßnahmen werden im Zuge der Werte- und Orientierungskurse getroffen, um die Kursteilnehmer gegen sexuelle Übergriffigkeit, Gewalttätigkeit und sonstige Kriminalität zu motivieren?*

12. Wodurch sollen sexuelle Übergriffigkeit, Gewalttätigkeit und sonstige Kriminalität präventiv bei Kurs-Abbrechern bzw. Kurs-Verweigerern vermieden werden?

Der ÖIF bietet seit 2015 Werte- und Orientierungskurse für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte ab dem vollendeten 15. Lebensjahr (nunmehr gesetzlich verankert in § 5 Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017) sowie seit 2020 für sozialhilfebeziehende Drittstaatsangehörige (§ 16b Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 41/2019) an.

Gewaltfreiheit und Einhaltung der in Österreich geltenden Gesetze sind im Werte- und Orientierungskurs des ÖIF grundlegende Querschnittsinhalte, welche über die gesamte Zeitspanne des Kurses fortwährend thematisiert werden. Ebenso stellt der ÖIF eine Reihe von weiterführenden Formaten bereit, die von Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten sowie Drittstaatsangehörigen in Anspruch genommen werden können. Diese Formate sind ein fester Bestandteil des ÖIF Angebotes und werden flächendeckend in allen Bundesländern zur Verfügung gestellt.

Die Themen sexuelle Übergriffigkeit, Gewalttätigkeit und sonstige Kriminalität werden im Werte- und Orientierungskurs explizit in einem eigenen Modul thematisiert:

- Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird die allgemeine Gültigkeit gesetzlicher Normen, die liberale Grundausrichtung des Zusammenlebens in Österreich und der hohe Schutz individueller Lebensgestaltung vermittelt.
- Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden Kenntnisse über rechtliche Rahmenbedingungen des Zusammenlebens, die in direktem Bezug zur alltäglicher Lebenswelt stehen, vermittelt.
- Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird das Gewaltverbot und das Verhalten in Gewaltsituationen sowie Anlaufstellen für Opfer von Gewalt vermittelt.
- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen über unterschiedlichen Formen von Gewalt (körperliche Gewalt, psychische Gewalt, sexuelle Gewalt, finanzielle Gewalt, soziale Gewalt).
- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden über das zentral geführte österreichische Strafregister informiert sowie die negativen Auswirkungen, die ein Eintrag in diesem längerfristig zeitigen kann.

Zu Frage 11:

11. Wodurch sollen sexuelle Übergriffigkeit, Gewalttätigkeit und sonstige Kriminalität präventiv bei nicht-asylberechtigten Asylwerbern, die sich Monate, Jahre und oft auch Jahrzehnte (illegal) in Österreich befinden, vermieden werden?

Gemäß § 5 Integrationsgesetz beinhaltet die Zielgruppe der Werte- und Orientierungskurse Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte ab dem vollendeten 15. Lebensjahr. Asylwerber sind nicht Zielgruppe des Integrationsgesetzes. Ich ersuche um Verständnis, dass die Kriminalprävention nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 8/2020, im Zusammenhang mit den Entschließungen des Bundespräsidenten gemäß Art. 77 Abs. 3 BVG, BGBl. II Nr. 18/2020, nicht Gegenstand meines Vollziehungsbereiches ist.

MMag. Dr. Susanne Raab